An die
Aktionärinnen und Aktionäre
der 81fünf high-tech und holzbau Aktiengesellschaft

Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am

Donnerstag, den 21.08.2025, um 12:00 Uhr

in den Geschäftsräumen der 81fünf high-tech und holzbau AG, Kefersteinstraße 16 in 21335 Lüneburg stattfindenden

ordentlichen 29. Hauptversammlung

der 81fünf high-tech und holzbau Aktiengesellschaft ein.

Tagesordnung:

1) Begrüßung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden

2) Bericht des Vorstands

3) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des
Vorstands und Aufsichtsrats für die Verwendung des Bilanzergebnisses für das Geschäftsjahr 2024.

Die vorgenannten Unterlagen liegen von heute an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (81fünf high-tech und holzbau AG, Kefersteinstraße 16 in 21335 Lüneburg) zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung aus.

4) Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn setzt sich folgendermaßen zusammen:

-- Jahresgewinn 2024		EUR	95.630,54
./. Einstellung in die gesetzliche Rücklage	-	EUR	0,-
-- Gewinnvortrag aus Vorjahr		EUR	385.290,28
-- Bilanzgewinn zum 31.12.2024		EUR	480.920,82

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von EUR 480.920,82 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung aus dem Jahresergebnis 2024 von 0,20 € je dividendenberechtigter Stückaktie (gezeichnetes Kapital 227.403), insgesamt	EUR	45.480,60
- Gewinnvortrag	EUR	435.440,22

- Bilanzgewinn EUR 480.920,82

Die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien kann sich bis zur Hauptversammlung noch verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden, der eine unveränderte Ausschüttung einer Dividende von 0,20 € je dividendenberechtigter Stückaktie und einen entsprechend angepassten Betrag für die Ausschüttungssumme sowie den Gewinnvortrag vorsieht.

Der Anspruch der Aktionäre auf ihre Dividende ist gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, voraussichtlich dann am 27. August 2025.

5) Beschluss über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

6) Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

7) Beschlussfassung zur Aufsichtsratsvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats zu fassen:

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2025 (§ 18 Abs. 1 d. Satzung) beträgt jeweils EUR 4.000,-. Zusätzlich werden alle Auslagen und die auf die Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet bzw. von der 81fünf high-tech und holzbau Aktiengesellschaft getragen."

8) Satzungsänderungen
Im Rahmen der Hauptversammlung sollen Änderungen an der Satzung beschlossen werden. Die Änderungen betreffen:

§ 2	**Gegenstand des Unternehmens**
§ 5	**Grundkapital und Aktien**
§ 14,17,18	**Aufsichtsrat**
§ 20	**Hauptversammlung**

Die vollständige Gegenüberstellung der alten und neuen Satzungsfassungen finden Sie im Anhang.

9) Sonstiges

10) Aussprache

Teilnahmebedingungen:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Stellung von Anträgen und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung haben sich die Aktionäre schriftlich anzumelden. Umschreibungen im Aktienregister finden in den letzten acht Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.

Anmeldungen richten Sie bitte an die Gesellschaft: 81fünf high-tech und holzbau AG, Kefersteinstraße 16 in 21335 Lüneburg.
Jeder Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung, gem. § 21 Abs. 2 S. 2 der Satzung der Gesellschaft, allerdings nur in schriftlicher Form, durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die schriftlichen Stimmberechtigungsscheine für eine schriftliche Stimmrechtsübertragung müssen spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft vorliegen.

Anträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind unter Nachweis der Aktionärseigenschaft an die Adresse der Gesellschaft (81fünf high-tech und holzbau AG, Kefersteinstraße 16 in 21335 Lüneburg.) zu richten.

Der Gesellschaft ordnungsgemäß und bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung übersandte und zugänglich gemachte Anträge sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden im Internet unter https://www.81fuenf.de/ueber-uns veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Lüneburg im Juli 2025

81fünf high-tech und holzbau Aktiengesellschaft

Thomas Elster

Vorstand

Anhang: Satzungsänderungen

Folgende Satzungsänderungen schlagen Aufsichtsrat und Vorstand der Hauptversammlung vor. Zum besseren Verständnis sind die alte und die neue Fassung aufgeführt.

1. Änderung § 2 – Gegenstand des Unternehmens
Alte Fassung:
Gegenstand des Unternehmens ist die Auswertung von technischem und wirtschaftlichem Know-how für die Herstellung von Gebäuden jeder Art sowie konzeptionelle Entwicklung und die Erstellung von Vertriebs- und Marketingkonzepten in diesem Bereich.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

Neue Fassung:
Gegenstand des Unternehmens ist die fachliche Begleitung von Holzbaubetrieben, Fachplanern und Architekten zur Betriebsentwicklung. Hierzu kann auch die Auswertung von technischem und wirtschaftlichem Know-how für die Herstellung von nachhaltigen Gebäuden jeder Art gehören.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

Erläuterung:
Der Gegenstand des Unternehmens wurde neu gefasst und um den Aspekt der fachlichen Begleitung von Holzbaubetrieben, Fachplanern und Architekten ergänzt. Der Fokus wurde auf nachhaltige Gebäude erweitert.

2. Änderung § 5 – Grundkapital und Aktien
Alte Fassung:
Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 227.403,00 (in Worten: zweihundert-undsiebenund zwanzigtausendvierhundertunddrei Euro). Es ist eingeteilt in 227.403 auf den Namen lautende Stückaktien.
Gegenüber der Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienregister eingetragen ist.
Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital längstens bis zum 11.06.2015 durch Ausgabe von neuen Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 102.376,00 zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht auszuschließen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung zu ändern.

Neue Fassung:
Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 227.403,00 (in Worten: zweihundert-undsiebenund zwanzigtausendvierhundertunddrei Euro). Es ist eingeteilt in 227.403 auf den Namen lautende Stückaktien.
Gegenüber der Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienregister eingetragen ist.

Erläuterung:
Die Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung wird ersatzlos gestrichen.

3. Änderung § 14 – Aufsichtsrat: Verfahren bei Beschlussfassung
Alte Fassung:
Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegrafisch oder per Telefax abstimmen, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Soweit Abstimmungen des Aufsichtsrates telegrafisch oder per Telefax vorgenommen werden, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates die

Pflicht, diesen Beschluss unverzüglich schriftlich niederzulegen und diesen den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
Neue Fassung:
Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder per Fernkommunikationsmittel (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) abstimmen, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Soweit Abstimmungen des Aufsichtsrates schriftlich oder per Fernkommunikationsmittel (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) vorgenommen werden, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Pflicht, diesen Beschluss unverzüglich schriftlich niederzulegen und diesen den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Erläuterung:
Der Begriff „telegrafisch oder per Telefax“ wurde gestrichen und durch zeitgemäße Kommunikationsmittel wie „Telefon- oder Videokonferenz“ ersetzt.

4. Änderung § 17 – Befugnisse des Aufsichtsrats
Alte Fassung:
Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
Neue Fassung:
Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Erläuterung:
Der Paragraph wurde komplett neu gefasst. Der Aufsichtsrat erhält nun die Befugnis, redaktionelle Änderungen der Satzung selbstständig zu beschließen.

5. Änderung § 18 – Aufsichtsrat
Alte Fassung:
Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die jedes Jahr durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Sie beträgt für den Vorsitzenden das Doppelte und für den Stellvertreter das Eineinhalbfache des für die übrigen Aufsichtsratmitglieder festzusetzenden Betrages.

Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates nach dem Gewinnverwendungsbeschluß der Hauptversammlung einen Betrag von EUR 500,00 je 1%-Punkt Dividende, der über 5 % hinaus für ein abgelaufenes Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird. Diese Regelung tritt mit der für das Jahr 2000 zu zahlenden Vergütung in Kraft.
Die Hauptversammlung entscheidet durch Beschluss über weitere Vergütungen des Aufsichtsrates. Die für diese Tätigkeitsbezüge der Aufsichtsratsmitglieder zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Aufsichtsratsmitgliedern von der Gesellschaft erstattet. Diese Regelung tritt mit der für das Jahr 1999 zu zahlenden Vergütung in Kraft.
Neue Fassung:
Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die jedes Jahr durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Sie beträgt für den Vorsitzenden das Doppelte und für den Stellvertreter das Eineinhalbfache des für die übrigen Aufsichtsratmitglieder festzusetzenden Betrages.
Die Hauptversammlung entscheidet durch Beschluss über weitere Vergütungen des Aufsichtsrates.

Erläuterung:
Die Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrats wurde gestrichen sowie die zu zahlende Umsatzsteuer.

6. Änderung § 20 – Frist zur Einberufung der Hauptversammlung
Alte Fassung:
Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet an einem Ort im Bundesgebiet statt. Die Einberufung und die Tagesordnung muss mindestens zweiunddreissig Tage vor dem anberaumten Termin, den Tag der Veröffentlichung und den der Hauptversammlung nicht mitgerechnet, im Bundesanzeiger bekanntgemacht sein.

Die Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben. Fällt der letzte Tag der Anmeldefrist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen am Sitz der Gesellschaft staatlich anerkannten Feiertag, so hat die Anmeldung spätestens am nachfolgenden Werktag zu erfolgen. Umschreibungen im Aktienregister finden in den letzten 8 Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.

Neue Fassung:
Die Einberufung und die Tagesordnung müssen mindestens dreißig Tage vor dem anberaumten Termin, den Tag der Veröffentlichung und den der Hauptversammlung nicht mitgerechnet, im Bundesanzeiger bekanntgemacht sein.
Die Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben. Fällt der letzte Tag der Anmeldefrist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen am Sitz der Gesellschaft staatlich anerkannten Feiertag, so hat die Anmeldung spätestens am nachfolgenden Werktag zu erfolgen. Umschreibungen im Aktienregister finden in den letzten 8 Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.

Erläuterung:
Die Frist wurde von 32 auf 30 Tage verkürzt.